



Landesgesetzblatt

Jahrgang 2010

Ausgegeben und versendet am 20. Juli 2010

25. Stück

57. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 17. Mai 2010, mit der das Regionale Entwicklungsprogramm für die Planungsregion (politischer Bezirk) Voitsberg geändert wird.
58. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 17. Mai 2010, mit der das Regionale Entwicklungsprogramm für die Planungsregion (politischer Bezirk) Weiz geändert wird.
59. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 12. Juli 2010 über die Festsetzung der Vergütung für Naturalwohnungen des Landes Steiermark für land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer.
60. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 12. Juli 2010 über die Festsetzung der Vergütung für Dienst- und Naturalwohnungen des Landes Steiermark.
61. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 16. Juli 2010 über die Ausschreibung der Wahl des Landtages Steiermark.

57.

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 17. Mai 2010, mit der das Regionale Entwicklungsprogramm für die Planungsregion (politischer Bezirk) Voitsberg geändert wird

Auf Grund der §§ 8 und 10 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 1974, LGBl. Nr. 127, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 89/2008, wird verordnet:

Die Verordnung betreffend das Regionale Entwicklungsprogramm für die Planungsregion (politischer Bezirk) Voitsberg (LGBl. Nr. 74/2008) wird wie folgt geändert:

1. *Die Anlage Regionalplan wird neu erlassen. Die Kundmachung der Anlage erfolgt durch Auflage gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung betreffend das Regionale Entwicklungsprogramm für die Planungsregion (politischer Bezirk) Voitsberg (LGBl. Nr. 74/2008).*

2. *Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:*

„ § 10 a

Inkrafttreten von Novellen

Die Neuerlassung der Anlage Regionalplan durch die Novelle LGBl. Nr. 57/2010 tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag, das ist der 21. Juli 2010, in Kraft.“

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Landeshauptmann Voves

58.**Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 17. Mai 2010, mit der das Regionale Entwicklungsprogramm für die Planungsregion (politischer Bezirk) Weiz geändert wird**

Auf Grund der §§ 8 und 10 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 1974, LGBL Nr. 127, zuletzt in der Fassung LGBL Nr. 89/2008, wird verordnet:

Die Anlage zur Verordnung betreffend das Regionale Entwicklungsprogramm für die Planungsregion (politischer Bezirk) Weiz (LGBL Nr. 78/2009) wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage Regionalplan wird neu erlassen. Die Kundmachung der Anlage erfolgt durch Auflage gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung betreffend das Regionale Entwicklungsprogramm für die Planungsregion (politischer Bezirk) Weiz (LGBL.Nr. 78/2009).

2. Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

„§ 10a

Inkrafttreten von Novellen

Die Neuerlassung der Anlage Regionalplan durch die Novelle LGBL Nr. 58/2010 tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag, das ist der 21. Juli 2010, in Kraft.“

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Landeshauptmann Voves

59.**Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 12. Juli 2010 über die Festsetzung der Vergütung für Naturalwohnungen des Landes Steiermark für land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer**

Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Zuweisung von Naturalwohnungen an land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer, LGBL Nr. 78/1986, wird verordnet:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Sachbezug
- § 2 Begriffsbestimmung
- § 3 Bescheid
- § 4 Gegenleistung
- § 5 Wohnungsausstattungskategorien, Nutzfläche, Vergütungssätze
- § 6 Wohnung mit Möblierung
- § 7 Garage, Carport
- § 8 Nebenkosten
- § 9 Festsetzung eines monatlichen Teilzahlungsbetrages
- § 10 Pauschalierung des monatlichen Teilzahlungsbetrages
- § 11 Wertsicherung
- § 12 Aliquotierung
- § 13 Zahlung
- § 14 Instandhaltung, Änderung, Rückstellung
- § 15 Inkrafttreten
- § 16 Außerkrafttreten

§ 1

Sachbezug

Durch die Zuweisung einer Naturalwohnung wird kein den Vorschriften des Privatrechtes unterliegendes Bestandverhältnis begründet, da diese Leistung einen Sachbezug darstellt.

§ 2

Begriffsbestimmung

Naturalwohnungen sind Wohnungen, die land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrern/Landeslehrerinnen im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses zur Benützung überlassen werden.

§ 3

Bescheid

Die Zuweisung und der Entzug einer Naturalwohnung sowie einer Garage/eines Carports erfolgen durch Bescheid. Im Zuweisungsbescheid ist die Höhe der monatlichen Vergütung gemäß §§ 5 und 8 und gegebenenfalls gemäß §§ 6 und 7 festzusetzen.

§ 4

Gegenleistung

Für den in der Folge als Wohnung bezeichneten Sachbezug sind eine Vergütung und die auf diese Wohnung entfallenden Nebenkosten (Betriebskosten, öffentliche Abgaben) zu leisten. Der auf die Wohnung entfallende Anteil an den Nebenkosten bestimmt sich nach dem Verhältnis der Nutzfläche der Wohnung zur Gesamtnutzfläche der Baulichkeit.

§ 5

Wohnungsausstattungskategorien, Nutzfläche, Vergütungssätze

(1) Die Vergütung beträgt je Quadratmeter der Nutzfläche monatlich

1. € 1,24 für eine Wohnung der Ausstattungskategorie A, das ist eine Wohnung in brauchbarem Zustand, die zumindest aus Zimmer, Küche (Kochnische), Vorraum, Klosett und einer dem zeitgemäßen Standard entsprechenden Badegelegenheit (Baderaum oder Badenische) besteht, die über eine zentrale Wärmeversorgungsanlage oder eine Etagenheizung oder eine gleichwertige stationäre Heizung und über eine Warmwasseraufbereitung verfügt;
2. € 0,99 für eine Wohnung der Ausstattungskategorie B, das ist eine Wohnung in brauchbarem Zustand, die zumindest aus Zimmer, Küche (Kochnische), Vorraum, Klosett und einer dem zeitgemäßen Standard entsprechenden Badegelegenheit (Baderaum oder Badenische) besteht;
3. € 0,66 für eine Wohnung der Ausstattungskategorie C, das ist eine Wohnung in brauchbarem Zustand, die zumindest über eine Wasserentnahmestelle und ein Klosett im Inneren verfügt;
4. € 0,33 für eine Wohnung der Ausstattungskategorie D, das ist eine Wohnung, die entweder über keine Wasserentnahmestelle oder über kein Klosett im Inneren verfügt oder bei der eine dieser beiden Einrichtungen nicht brauchbar ist.

(2) Für Naturalwohnungen, deren Benützung im Dienstinteresse erforderlich ist, sind lediglich 50 Prozent der im Abs. 1 vorgesehenen Vergütungssätze vorzuschreiben.

(3) Die Ausstattungskategorie ist um eine Stufe herabzusetzen, wenn

- a) die Raumhöhe 3 m übersteigt oder
- b) das Mauerwerk durchgefuechtet ist oder
- c) die jeweilige Wohnung keine abgeschlossene Wohneinheit darstellt bzw. sich die Wohnung nicht in einem nur für Wohnzwecke errichteten Gebäude oder nicht in einem vom Betriebsgebäude (Amts-, Schul-, Wirtschaftsgebäude u. dgl.) abgesetzten und davon getrennten Wohnbereich befindet und sich aus dem Betrieb eine für den Wohnungsbenützer unzumutbare Lärm-, Geruchs-, Staub- oder Abgasbelästigung ergibt.

(4) Die Nutzfläche, die in Quadratmetern auszudrücken ist, ist die gesamte, ausschließlich dem Wohnungsbenützer zur Verfügung stehende Bodenfläche einer Wohnung abzüglich der Wandstärken und der im Verlauf der Wände befindlichen Durchbrechungen (Ausnehmungen). Bei Räumen mit abgeschrägten Wänden bleibt derjenige Teil der Bodenfläche außer Betracht, über dem sich nicht ein mindestens 1,50 m hoher Luftraum befindet. Treppen, offene Balkone und Terrassen sowie Keller- und Dachbodenräume, soweit sie ihrer Ausstattung nach nicht für Wohnzwecke geeignet sind, sind bei der Berechnung der Nutzfläche nicht zu berücksichtigen. Die Nutzfläche ist nach dem Naturmaß zu berechnen.

§ 6

Wohnung und Möblierung

Die Vergütung für die Benützung der Einrichtungsgegenstände einer (teil-)möblierten Wohnung beträgt monatlich € 8,26 je Raum.

§ 7

Garage, Carport

Die monatliche Vergütung für die Benützung einer Garage beträgt € 24,79, für die eines Carports € 12,39.

§ 8

Nebenkosten

(1) Als Nebenkosten gelten neben den öffentlichen Abgaben insbesondere die vom Land aufgewendeten Kosten für

1. die Versorgung des Hauses mit Wasser aus einer öffentlichen Wasserleitung (Wassergebühren und Kosten, die durch die nach den Lieferbedingungen gebotenen Überprüfungen der Wasserleitungen erwachsen) oder die Erhaltung der bestehenden Wasserversorgung aus einem Hausbrunnen oder einer nicht öffentlichen Wasserleitung;
2. die auf Grund der Kehrordnung regelmäßig durchzuführende Rauchfangkehrung, die Kanalräumung, die Unratsabfuhr und die Schädlingsbekämpfung;
3. die entsprechende Beleuchtung der allgemein zugänglichen Teile des Hauses, erforderlichenfalls auch des Hofraumes und des Durchganges zu einem Hinterhaus und, soweit für die einzelne Wohnung kein Zähler installiert ist, die für das Haus anfallenden Kosten für Strom, Warmwasser und Wärme;
4. die angemessene Versicherung des Hauses gegen Brandschaden (Feuerversicherung), sofern und soweit die Versicherungssumme dem Betrag entspricht, der im Schadensfall zur Wiederherstellung ausreicht; bestehen für solche Versicherungen besondere Versicherungsbedingungen, die im Schadensfall den Einwand der Unterversicherung des Versicherers ausschließen, so sind die entsprechend solchen Versicherungsbedingungen ermittelten Versicherungswerte als angemessen anzusehen;
5. die angemessene Versicherung des Hauses gegen die gesetzliche Haftpflicht des Hauseigentümers (Haftpflichtversicherung) und gegen Leitungswasserschäden einschließlich Korrosionsschäden;
6. die Hausbetreuung, die aus dem dem Hausbesorger gebührenden Entgelt und Ersätzen zuzüglich des Dienstgeberanteils des Sozialversicherungsbeitrages und den zur Abfertigung des Hausbesorgers aufgewendeten Beträgen sowie den sonstigen durch Gesetz bestimmten Belastungen oder Abgaben sowie den Kosten der erforderlichen Gerätschaften und Materialien bestehen;
7. die Aufwendungen für Reinhaltung der allgemein nutzbaren Bereiche.

(2) Die anteilig anrechenbaren öffentlichen Abgaben sind die von der Liegenschaft, auf die sich die Wohnung bezieht, zu entrichtenden laufenden öffentlichen Abgaben.

§ 9

Festsetzung eines monatlichen Teilzahlungsbetrages

(1) Im Laufe eines Kalenderjahres ist für die fällig werdenden Nebenkosten eine monatliche Vorleistung zu entrichten, sodass die Summe der monatlichen Teilbeträge den voraussichtlichen Jahresaufwand deckt, weshalb ein vom Gesamtbetrag der Nebenkosten des vorausgegangenen Kalenderjahres oder allenfalls schätzungsweise zu errechnender monatlicher Teilzahlungsbetrag festzusetzen ist. Im Hinblick auf das Folgejahr ist für den Fall einer Erhöhung der effektiv angefallenen Nebenkosten im vorangegangenen Kalenderjahr der Teilzahlungsbetrag im Zuge der jährlichen Abrechnung neu festzusetzen.

(2) Die im Laufe des Kalenderjahres fällig gewordenen Nebenkosten sind bis spätestens 30. Juni des folgenden Kalenderjahres abzurechnen. Ergibt sich aus der Abrechnung zugunsten des Wohnungsbenützers/der Wohnungsbenützerin ein Überschuss, so ist dieser Überschussbetrag in dem der Abrechnung folgenden Kalendermonat zurückzuerstatten. Ergibt sich aus der Abrechnung ein Fehlbetrag zu Lasten des Wohnungsbenützers/der Wohnungsbenützerin, so hat dieser/diese den Fehlbetrag in dem der Abrechnung folgenden Kalendermonat zu entrichten.

§ 10

Pauschalierung des monatlichen Teilzahlungsbetrages

Kann der Teilbetrag (§ 9), insbesondere bei gemischt genutzten Gebäuden (z.B. Wohnungen in Amtsgebäuden), nur mit einem nicht vertretbaren Verwaltungsaufwand festgestellt werden, sind die Nebenkosten monatlich wie folgt zu pauschalieren:

- | | |
|---|--------|
| a) Nebenkosten (im Sinne des § 8) pro m ² Nutzfläche | € 0,99 |
| b) Heizungskosten pro m ² Nutzfläche | € 0,99 |
| c) Kosten für Strom je Raum | € 3,31 |

§ 11

Wertsicherung

(1) Die in den §§ 5, 6, 7 und 10 genannten Beträge vermindern oder erhöhen sich in dem Maß, das sich aus der Veränderung des vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlautbarten Verbraucherpreisindex 2005 oder des an seine Stelle tretenden Index gegenüber der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung verlautbarten Indexzahl ergibt, wobei Änderungen so lange nicht zu berücksichtigen sind, als sie 10 % der maßgebenden Indexzahl nicht übersteigen.

(2) Im Falle einer Verminderung oder Erhöhung gemäß Abs. 1 hat die Neufestsetzung der Vergütung und der Nebenkosten durch Bescheid zu erfolgen.

§ 12

Aliquotierung

Wird eine Wohnung mehreren Landeslehrern/Landeslehrerinnen zugewiesen, sind die Vergütung und die Nebenkosten aliquot aufzuteilen.

§ 13

Zahlung

Die Zahlung der Vergütung sowie des Teilzahlungsbetrages betreffend die anteilmäßigen Nebenkosten erfolgt entweder auf Basis monatlicher Vorschreibung oder durch monatliche Einbehaltung vom Bezug.

§ 14

Instandhaltung, Änderung, Rückstellung

(1) Die Kosten für die laufende ordnungsgemäße Instandhaltung der Wohnung und die Reparaturen an vorhandenen Einrichtungsgegenständen und sonstigen Benützungsjekten (z. B. Möbel, Haushaltsgeräte, Armaturen usw.) sind vom Wohnungsbenützer/von der Wohnungsbenützerin zu tragen.

(2) Die Kosten für die Behebung von Schäden an Gebäuden und Bauelementen (z. B. Fußböden, in Mauern versenkte Installationen, gemauerte Öfen, Radiatoren, Boiler usw.) sind vom Dienstgeber zu tragen, sofern diese Schäden nicht mutwillig oder grob fahrlässig verursacht werden.

(3) Änderungen an Wohnungen, an zur Verfügung gestellten Einrichtungsgegenständen oder sonstigen Benützungsjekten dürfen vom Wohnungsbenützer/von der Wohnungsbenützerin nur nach vorheriger Zustimmung vorgenommen werden.

(4) Nach Beendigung der Benützung der Wohnung hat der bisherige Wohnungsbenützer/die bisherige Wohnungsbenützerin diese in einen geordneten Zustand zu bringen.

§ 15

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten, das ist der 1. August 2010, in Kraft.

§ 16

Außerkräfttreten

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung über die Festsetzung der Vergütung für Naturalwohnungen des Landes Steiermark für land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer, LGBL. Nr. 30/1996, in der Fassung LGBL. Nr. 93/2001, außer Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Landeshauptmann Voves

60.**Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 12. Juli 2010 über die Festsetzung der Vergütung für Dienst- und Naturalwohnungen des Landes Steiermark**

Auf Grund der §§ 79 und 179 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über das Dienst- und Besoldungsrecht der Bediensteten des Landes Steiermark, LGBL. Nr. 29/2003, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 91/2008, wird verordnet:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Sachbezug
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Bescheid
- § 4 Gegenleistung
- § 5 Wohnungsausstattungskategorien, Nutzfläche, Vergütungssätze
- § 6 Wohnung mit Möblierung
- § 7 Garage, Carport
- § 8 Nebenkosten
- § 9 Festsetzung eines monatlichen Teilzahlungsbetrages
- § 10 Pauschalierung des monatlichen Teilzahlungsbetrages
- § 11 Wertsicherung
- § 12 Aliquotierung
- § 13 Zahlung
- § 14 Instandhaltung, Änderung, Rückstellung
- § 15 Inkrafttreten
- § 16 Außerkrafttreten

§ 1

Sachbezug

Wird einem/einer Beamten/Beamtin im Rahmen des Dienstverhältnisses eine Wohnung zur Benützung überlassen, so wird kein den Vorschriften des Privatrechtes unterliegendes Bestandverhältnis begründet, da diese Leistung einen Sachbezug darstellt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Dienstwohnung ist eine Wohnung, die einem/einer Beamten/Beamtin im Rahmen des Dienstverhältnisses beigestellt wird und die zwecks ordnungsgemäßer Ausübung des Dienstes zu beziehen ist.

(2) Naturalwohnung ist jede andere Wohnung, die im Rahmen des Dienstverhältnisses zur Benutzung überlassen wird.

§ 3

Bescheid

Die Zuweisung und der Entzug einer Dienst- und Naturalwohnung sowie einer Garage/eines Carports erfolgen durch Bescheid. Im Zuweisungsbescheid ist die Höhe der monatlichen Vergütung gemäß §§ 5 und 8 und gegebenenfalls gemäß §§ 6 und 7 festzusetzen.

§ 4

Gegenleistung

Für den in der Folge als Wohnung bezeichneten Sachbezug sind eine Vergütung und die auf diese Wohnung entfallenden Nebenkosten (Betriebskosten, öffentliche Abgaben) zu leisten. Der auf die Wohnung entfallende Anteil an den Nebenkosten bestimmt sich nach dem Verhältnis der Nutzfläche der Wohnung zur Gesamtnutzfläche der Baulichkeit.

§ 5

Wohnungsausstattungskategorien, Nutzfläche, Vergütungssätze

(1) Die Vergütung beträgt je Quadratmeter der Nutzfläche monatlich

1. € 1,24 für eine Wohnung der Ausstattungskategorie A, das ist eine Wohnung in brauchbarem Zustand, die zumindest aus Zimmer, Küche (Kochnische), Vorraum, Klosett und einer dem zeitgemäßen Standard entsprechenden Badegelegenheit (Baderaum oder Badenische) besteht, die über eine zentrale Wärmeversorgungsanlage oder eine Etagenheizung oder eine gleichwertige stationäre Heizung und über eine Warmwasseraufbereitung verfügt;
2. € 0,99 für eine Wohnung der Ausstattungskategorie B, das ist eine Wohnung in brauchbarem Zustand, die zumindest aus Zimmer, Küche (Kochnische), Vorraum, Klosett und einer dem zeitgemäßen Standard entsprechenden Badegelegenheit (Baderaum oder Badenische) besteht;
3. € 0,66 für eine Wohnung der Ausstattungskategorie C, das ist eine Wohnung in brauchbarem Zustand, die zumindest über eine Wasserentnahmestelle und ein Klosett im Inneren verfügt;
4. € 0,33 für eine Wohnung der Ausstattungskategorie D, das ist eine Wohnung, die entweder über keine Wasserentnahmestelle oder über kein Klosett im Inneren verfügt oder bei der eine dieser beiden Einrichtungen nicht brauchbar ist.

(2) Für Dienstwohnungen sind lediglich 75 Prozent der im Abs. 1 vorgegebenen Vergütungssätze vorzuschreiben. Die in § 179 Abs. 3 L-DBR genannten Personen sind von der Leistung der Vergütung zur Gänze befreit.

(3) Die Ausstattungskategorie ist um eine Stufe herabzusetzen, wenn

- a) die Raumhöhe 3 m übersteigt oder
- b) das Mauerwerk durchgefeuchtet ist oder
- c) die jeweilige Wohnung keine abgeschlossene Wohneinheit darstellt bzw. sich die Wohnung nicht in einem nur für Wohnzwecke errichteten Gebäude oder nicht in einem vom Betriebsgebäude (Amts-, Schul-, Wirtschaftsgebäude u. dgl.) abgesetzten und davon getrennten Wohnbereich befindet und sich aus dem Betrieb eine für den Wohnungsbenützer unzumutbare Lärm-, Geruchs-, Staub- oder Abgasbelästigung ergibt.

(4) Die Nutzfläche, die in Quadratmetern auszudrücken ist, ist die gesamte, ausschließlich dem Wohnungsbenützer zur Verfügung stehende Bodenfläche einer Wohnung abzüglich der Wandstärken und der im Verlauf der Wände befindlichen Durchbrechungen (Ausnehmungen). Bei Räumen mit abgeschrägten Wänden bleibt derjenige Teil der Bodenfläche außer Betracht, über dem sich nicht ein mindestens 1,50 m hoher Luftraum befindet. Treppen, offene Balkone und Terrassen sowie Keller- und Dachbodenräume, soweit sie ihrer Ausstattung nach nicht für Wohnzwecke geeignet sind, sind bei der Berechnung der Nutzfläche nicht zu berücksichtigen. Die Nutzfläche ist nach dem Naturmaß zu berechnen.

§ 6

Wohnung mit Möblierung

Die Vergütung für die Benützung der Einrichtungsgegenstände einer (teil-)möblierten Wohnung beträgt monatlich € 8,26 je Raum.

§ 7

Garage, Carport

Die monatliche Vergütung für die Benützung einer Garage beträgt € 24,79, für die eines Carports € 12,39.

§ 8

Nebenkosten

(1) Als Nebenkosten gelten neben den öffentlichen Abgaben insbesondere die vom Land aufgewendeten Kosten für

1. die Versorgung des Hauses mit Wasser aus einer öffentlichen Wasserleitung (Wassergebühren und Kosten, die durch die nach den Lieferbedingungen gebotenen Überprüfungen der Wasserleitungen erwachsen) oder die Erhaltung der bestehenden Wasserversorgung aus einem Hausbrunnen oder einer nicht öffentlichen Wasserleitung;
2. die auf Grund der Kehrordnung regelmäßig durchzuführende Rauchfangkehrung, die Kanalräumung, die Unratsabfuhr und die Schädlingsbekämpfung;
3. die entsprechende Beleuchtung der allgemein zugänglichen Teile des Hauses, erforderlichenfalls auch des Hofraumes und des Durchganges zu einem Hinterhaus und, soweit für die einzelne Wohnung kein Zähler installiert ist, die für das Haus anfallenden Kosten für Strom, Warmwasser und Wärme;
4. die angemessene Versicherung des Hauses gegen Brandschaden (Feuerversicherung), sofern und soweit die Versicherungssumme dem Betrag entspricht, der im Schadensfall zur Wiederherstellung ausreicht; bestehen für solche Versicherungen besondere Versicherungsbedingungen, die im Schadensfall den Einwand der Unterversicherung des Versicherers ausschließen, so sind die entsprechend solchen Versicherungsbedingungen ermittelten Versicherungswerte als angemessen anzusehen;
5. die angemessene Versicherung des Hauses gegen die gesetzliche Haftpflicht des Hauseigentümers (Haftpflichtversicherung) und gegen Leitungswasserschäden einschließlich Korrosionsschäden;
6. die Hausbetreuung, die aus den dem Hausbesorger gebührenden Entgelt und Ersätzen zuzüglich des Dienstgeberanteils des Sozialversicherungsbeitrages und den zur Abfertigung des Hausbesorgers aufgewendeten Beträge sowie den sonstigen durch Gesetz bestimmten Belastungen oder Abgaben sowie den Kosten der erforderlichen Gerätschaften und Materialien bestehen;
7. die Aufwendungen für Reinhaltung der allgemein nutzbaren Bereiche.

(2) Die anteilig anrechenbaren öffentlichen Abgaben sind die von der Liegenschaft, auf die sich die Wohnung bezieht, zu entrichtenden laufenden öffentlichen Abgaben.

§ 9

Festsetzung eines monatlichen Teilzahlungsbetrages

(1) Der/die Beamte/Beamtin hat auf die im Laufe eines Kalenderjahres fällig werdenden Nebenkosten eine monatliche Vorleistung zu entrichten, sodass die Summe der monatlichen Teilbeträge den voraussichtlichen Jahresaufwand deckt, weshalb ein vom Gesamtbetrag der Nebenkosten des vorausgegangenen Kalenderjahres oder allenfalls schätzungsweise zu errechnender monatlicher Teilzahlungsbetrag festzusetzen ist. Im Hinblick auf das Folgejahr ist für den Fall einer Erhöhung der effektiv angefallenen Nebenkosten im vorangegangenen Kalenderjahr der Teilzahlungsbetrag im Zuge der jährlichen Abrechnung neu festzusetzen.

(2) Die im Laufe des Kalenderjahres fällig gewordenen Nebenkosten sind bis spätestens 30. Juni des folgenden Kalenderjahres abzurechnen. Ergibt sich aus der Abrechnung zugunsten des Wohnungsbenützers/der Wohnungsbenützerin ein Überschuss, so ist dieser Überschussbetrag in dem der Abrechnung folgenden Kalendermonat zurückzuerstatten. Ergibt sich aus der Abrechnung ein Fehlbetrag zu Lasten des Wohnungsbenützers/der Wohnungsbenützerin, so hat dieser/diese den Fehlbetrag in dem der Abrechnung folgenden Kalendermonat zu entrichten.

§ 10

Pauschalierung des monatlichen Teilzahlungsbetrages

Kann der Teilbetrag (§ 9), insbesondere bei gemischt genutzten Gebäuden (z. B. Wohnungen in Amtsgebäuden), nur mit einem nicht vertretbaren Verwaltungsaufwand festgestellt werden, sind die Nebenkosten monatlich wie folgt zu pauschalieren:

- | | |
|--|--------|
| a) Nebenkosten (im Sinne des § 10) pro m ² Nutzfläche | € 0,99 |
| b) Heizungskosten pro m ² Nutzfläche | € 0,99 |
| c) Kosten für Strom je Raum | € 3,31 |

§ 11

Wertsicherung

(1) Die in den §§ 5, 6, 7 und 10 genannten Beträge vermindern oder erhöhen sich in dem Maß, das sich aus der Veränderung des vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlautbarten Verbraucherpreisindex 2005 oder des an seine Stelle tretenden Index gegenüber der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung verlautbarten Indexzahl ergibt, wobei Änderungen so lange nicht zu berücksichtigen sind, als sie 10 % der maßgebenden Indexzahl nicht übersteigen.

(2) Im Falle einer Verminderung oder Erhöhung gemäß Abs. 1 hat die Neufestsetzung der Vergütung und der Nebenkosten durch Bescheid zu erfolgen.

§ 12

Aliquotierung

Wird eine Wohnung mehreren Bediensteten zugewiesen, sind die Vergütung und die Nebenkosten aliquot aufzuteilen.

§ 13

Zahlung

Die Zahlung der Vergütung sowie des Teilzahlungsbetrages betreffend die anteilmäßigen Nebenkosten erfolgt entweder auf Basis monatlicher Vorschreibung oder durch monatliche Einbehaltung vom Bezug.

§ 14

Instandhaltung, Änderungen, Rückstellung

(1) Die Kosten für die laufende ordnungsgemäße Instandhaltung der Wohnung und die Reparaturen an vorhandenen landeseigenen Einrichtungsgegenständen und sonstigen Benützungsjekten (z. B. Möbel, Haushaltsgeräte, Armaturen usw.) sind vom Wohnungsbenützer/von der Wohnungsbenützerin zu tragen.

(2) Die Kosten für die Behebung von Schäden an Gebäuden und Bauelementen (z. B. Fußböden, in Mauern versenkte Installationen, gemauerte Öfen, Radiatoren, Boiler usw.) sind vom Dienstgeber zu tragen, sofern diese Schäden nicht mutwillig oder grob fahrlässig verursacht werden.

(3) Änderungen an Wohnungen, an zur Verfügung gestellten Einrichtungsgegenständen oder sonstigen Benützungsjekten dürfen vom Wohnungsbenützer/von der Wohnungsbenützerin nur nach vorheriger Zustimmung vorgenommen werden.

(4) Nach Beendigung der Benützung der Wohnung hat der bisherige Wohnungsbenützer/die bisherige Wohnungsbenützerin diese in einen geordneten Zustand zu bringen.

§ 15

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten, das ist der 1. August 2010, in Kraft.

§ 16

Außerkräfttreten

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung über die Festsetzung der Vergütung für Dienst- und Naturalwohnungen des Landes Steiermark, LGBL. Nr. 29/1996, in der Fassung LGBL. Nr. 92/2001, außer Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Landeshauptmann Voves

61.**Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 16. Juli 2010 über die Ausschreibung der Wahl des Landtages Steiermark**

Auf Grund des § 10 Abs. 4 Landes-Verfassungsgesetz 1960, LGBL. Nr. 1, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 44/2010 sowie des § 1 Abs. 2 Landtags-Wahlordnung 2004, LGBL. Nr. 45, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 44/2008, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung der Landtagswahl

Der Landtag Steiermark hat sich mit Beschluss vom 7. Juli 2010 vor Ablauf der Gesetzgebungsperiode aufgelöst und wird daher die Neuwahl ausgeschrieben. Wahltag ist Sonntag, der 26. September 2010.

§ 2

Festsetzung des Stichtages

Als Stichtag wird Dienstag, der 20. Juli 2010 festgesetzt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 20. Juli 2010 in Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Landeshauptmann Voves

Allgemeine Verkaufsbedingungen für das Jahr 2010

Der **Bezugspreis** für das Jahresabonnement des Landesgesetzblattes für das Land Steiermark beträgt infolge der gesetzlichen Erhöhungen beim Zeitungsverband vorbehaltlich unvorhersehbarer Steigerungen bei den Herstellungskosten:

bis zu einem Jahresumfang	im Inland¹	im Ausland¹
von 400 Seiten	€ 68,-	€ 105,-

¹ Preise inkl. Versandkosten

Wird dieser Umfang überschritten, erfolgt für den Mehrumfang eine aliquote Nachverrechnung.

Bezugsanmeldungen richten Sie bitte an

MEDIENFABRIK GRAZ GMBH, DREIHACKENGASSE 20, 8020 GRAZ; TEL: ++43 (0316) 8095 DW 18,
FAX: ++43 (0316) 8095 DW 48; E-MAIL: silvia.zierler@mfg.at

Ersatz für abgängige oder mangelhaft zugekommene Auslieferungen des Landesgesetzblattes ist binnen vier Wochen nach dem Erscheinen bei der Abonnementstelle anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden solche Reklamationen ausnahmslos als Einzelbestellungen behandelt.

Einzelbestellungen und Lagerverkauf: Einzelne Exemplare des Landesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von € 2,40 bis zu 4 Seiten zuzüglich € 0,60 für alle weiteren zwei Seiten plus Versandkosten.

Versandstelle: MEDIENFABRIK GRAZ GMBH, Dreihackengasse 20, 8020 Graz; Tel: ++43 (0316) 8095 DW 18,
Fax: ++43 (0316) 8095 DW 48; E-MAIL: silvia.zierler@mfg.at

Lagerverkauf: MEDIENFABRIK GRAZ GMBH, VERLAGSSHOP, Dreihackengasse 20, 8020 Graz

